

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0799/25 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-33 00
	E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de
	Datum	10.11.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	08.12.2025	Entscheidung	
Stadtrat	18.12.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung von Beitrags- und Gebührensatzungen
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt:

1. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt wird entsprechend der Anlage 1.a zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.
2. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt wird entsprechend der Anlage 2.a zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Kurzvortrag:

Aufgrund einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Jahre 2014 und damit einhergehender Rechtsprechung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aus dem Jahre 2017 sind die beiden Beitrags- und Gebührensatzungen neu zu erlassen.

Maßgebender Inhalt dieser Änderung des Kommunalabgabengesetzes war die Einführung einer Verjährungshöchstgrenze, welche die Erhebung von Beiträgen auf einen maximalen Zeitraum von 20 Jahren begrenzt.

Wenngleich das Urteil in Kreisen der Beitragsrechtsexperten Diskussionen - insbesondere zur ungleichen Belastung bei der Finanzierung der Einrichtungen sowie über die Ungleichbehandlung von Alt- und Neuanschließern auslöste - wurde die Rechtsprechung mittlerweile mehrfach gerichtlich bestätigt.

Die momentan gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen der INKB sehen eine Beitragserhebung ohne Verjährungshöchstgrenze vor. Diese in Widerspruch zur aktuellen Rechtslage stehenden Regelungen machen somit einen Neuerlass der beiden Satzungen notwendig.

Fälle, die bereits bestandskräftig veranlagt worden sind, bleiben vom Neuerlass der Satzungen unberührt und sind als abgeschlossen zu betrachten.

Künftig wird eine Beitragserhebung nicht nur nach rein baulicher Veranlassung, auslösend durch einen Baufall, sondern auch durch Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.

Mit dem Neuerlass dieser Satzungen erfolgt keine Erhöhung der Beitragssätze.

Das Rechnungsprüfungsamt hat von der Satzungsänderung Kenntnis genommen.

Die Satzungen wurden einer formellen Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Ingolstadt unterzogen.

In materieller Hinsicht wurden die Satzungen außerdem durch einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht geprüft.

Darstellung der Änderungen

a) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BGS/EWS wird aufgrund der Umsetzung der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2014 sowie aufgrund der Rechtsprechung des BayVGH dahingehend geändert, dass der Verweis auf § 5 Abs. 10 BGS/EWS, welcher die Beitragserhebung entgegen der Verjährungshöchstgrenze vorsah, gestrichen wird.

§ 4 BGS/EWS wird entsprechend des Wortlauts des Art. 5 Abs. 6 Satz 2 KAG um den Satz 2, welcher den Umgang mit mehreren Beitragspflichtigen regelt, ergänzt.

§ 5 Abs. 10 BGS/EWS wird entsprechend der Umsetzung der Gesetzesänderung aus dem Jahr

2014 sowie aufgrund der Rechtsprechung zur Verjährungshöchstgrenze gestrichen.

§ 5 a BGS/EWS wird zur Umsetzung der Gesetzesänderung und Rechtsprechung zur Verjährungshöchstgrenze neu eingefügt.

§ 5a Abs. 1 BGS/EWS enthält die Übergangsregelung, welche bereits nach vorangegangenen Satzungen bestandskräftig veranlagte Beitragstatbestände als abgeschlossen behandelt und noch nicht vollständig veranlagte Beitragstatbestände oder noch nicht bestandskräftige Beitragsbescheide nach der neuen Satzung veranlagt. Diese Übergangsregelung soll als „Schlussstrich“ unter altes Satzungsrecht dienen.

§ 5a Abs. 2 BGS/EWS enthält die Entstehungsregel zur Verwirklichung des Tatbestandes zur Beitragsnacherhebung für bereits bestandskräftig Veranlagte oder für diejenigen, die hätten veranlagt werden sollen. Als Auslöser für die Verwirklichung des Nacherhebungstatbestandes knüpft die Regelung an den Abschluss der Baumaßnahme oder die Erweiterung der Grundstücksfläche an. Die Beitragspflicht besteht jedoch nicht mehr nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5a Abs. 3 BGS/EWS enthält die Anrechnungsregel für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind. Nach der Anrechnungsregel kann der gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährte Vorteil und die bereits bestandskräftig Veranlagten nicht mehr nachveranlagt werden. Für den hiernach bereits verjährten bzw. abgegoltenen Beitrag wird die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. Die Anrechnungsregel soll als Neudefinition des abgegoltenen Vorteils fungieren.

§ 11 Abs. 4 BGS/EWS wird dahingehend geändert, dass der Gebührenschuldner unabhängig davon, ob Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet wird, zur Meldung der überbauten und befestigten Grundstücksflächen verpflichtet ist.

b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 4 BGS/WAS wird entsprechend des Wortlauts des Art. 5 Abs. 6 Satz 2 KAG um den Satz 2, welcher den Umgang mit mehreren Beitragspflichtigen regelt, ergänzt.

§ 5a BGS/WAS wird entsprechend der Umsetzung der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2014 sowie aufgrund der Rechtsprechung zur Verjährungshöchstgrenze gestrichen.

Es wird ein neuer § 5 a BGS/WAS, welcher eine Übergangs-, Entstehungs- sowie Anrechnungsregelung enthält eingefügt. Zum Inhalt, Regelungswirkung sowie zur Begründung ist an dieser Stelle auf die zu § 5 a BGS/EWS gemachten Ausführungen zu verweisen, welche sich insoweit decken.

Anlagen:

Anlage 1.a: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt

Anlage 1.b: Synopse zum Neuerlass – BGS/EWS

Anlage 2.a: Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt

Anlage 2.b: Synopse zum Neuerlass – BGS/WAS

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter
Kommunalbetriebe AöR
(BGS/EWS)**

Auf Grund

- von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist,
 - und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist,
 - sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom 24.08.2022),
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die INKB erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn
1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
 2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.
- (2) Beitragstatbestände, die von Satzungen erfasst werden sollten, deren Beitragsmaßstäbe
1. nicht auf Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche beruhen, sind als abgeschlossen zu behandeln.
 2. sich auf Grundstücksfläche und zulässige Geschossfläche beziehen, sind bis zur Höhe der bestandskräftig festgesetzten Grundstücksfläche und zulässigen Geschossfläche als abgeschlossen zu behandeln. Ein Beitrag wird nur erhoben, wenn keine oder keine vollständige Veranlagung erfolgte. Sind Beitragsbescheide nicht bestandskräftig, so bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die Begrenzung unmittelbar hinter dem Ende der tatsächlichen Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4

und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt Ingolstadt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche für die Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO).

Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Abs. 8 a gilt entsprechend.

(8a) Kellergeschosse und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) – werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinne des Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen, sowie
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 5a Übergangs-, Entstehungs- und Anrechnungsregelung

- (1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig veranlagt wurden oder hätten veranlagt werden sollen, entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Abschluss einer Baumaßnahme oder Grundstücksflächenerweiterung, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) ¹Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ⁷Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 6.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt, wenn das Grundstück
 1. an einen Mischwasserkanal oder im Rahmen eines Trennsystems an einen Schmutzwasserkanal und einen Regenwasserkanal angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann
 - a) pro m² Grundstücksfläche EUR 1,78
 - b) pro m² Geschossfläche EUR 7,15
 2. nur an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann
 - pro m² Geschossfläche EUR 7,15

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6a Vorausleistung

Die INKB können eine Vorausleistung auf den Beitrag bis zur Höhe von 90 vom Hundert des voraussichtlichen Beitrages erheben, sobald sie mit dem Bau des Kanals, an den das Grundstück angeschlossen werden soll, beginnen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Der Berechnung wird der Beitragssatz (§ 6) im Zeitpunkt der Ablösung zugrunde gelegt. Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung des Beitrags besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die INKB erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 11).

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,69 € pro m³ Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (insbesondere Brunnen, Einrichtungen zur Sammlung von Niederschlagswasser) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt.

Als dem Grundstück zugeleitetes Wasser gilt auch

1. das dem Grundstück sonst zugeführte Wasser und
2. Grundwasser und Sickerwasser, das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aus dem Grundstück zugeführt wird, soweit es nicht unter § 12 fällt.

Die Wassermengen sind von den INKB zu schätzen, wenn

- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. des Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Rückerstattung erfolgt nach Maßgabe des Abs. 7. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen.

1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, wenn nicht eine höhere abzuziehende Wassermenge nachgewiesen wird,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. des Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzend höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(6) Werden Toilettenanlagen mit Niederschlagswasser betrieben, wird ein Aufschlag von 20 vom Hundert zur Wasserentnahme aus der Wasserversorgungseinrichtung laut geeichter Messeinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen oder zum sonst dem Grundstück zugeleiteten Frischwasser (Abs. 2) erhoben, sofern die Wassermengen nicht durch gesonderte, geeichte Messeinrichtungen festgestellt werden können. Die INKB können den Einbau geeichter Messeinrichtungen fordern, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen den pauschalen Aufschlag von 20 vom Hundert übersteigen. Abs. 3 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

- (7) 1. Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenrechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeigneter Wasserzähler zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und jeweils am Tag der Ablesung gemäß Abs. 2 Satz 5 binnen 14 Tagen nach Ablesung den INKB zu melden.
2. Der Antrag kann nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei den INKB eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(2) Als überbaute und befestigte Grundstücksfläche gilt, die durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem in der Abflussbeiwertkarte festgelegten Gebietsabflussbeiwert ermittelte, reduzierte Grundstücksfläche. Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im Wesentlichen auf Luftbildauswertungen und, soweit diese nicht möglich waren, auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. Auf Grund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet wird.

(3) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt

- a) 0,2 (z. B. Einzelhausbebauung);
- b) 0,3 (z. B. dichtere Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung);
- c) 0,4 (z. B. Reihenhausbauung);
- d) 0,5 (z. B. dichtere Reihenhausbauung);
- e) 0,6 (z. B. Großbebauung, dichtere Bauung in den Randzonen der Innenstadt);
- f) 0,7 (z. B. Gewerbebauung, verdichtete Wohnbauung);
- g) 0,9 (z. B. Altstadtgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet).

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflussbeiwertkarte 1998, Maßstab 1 : 10 000, die Bestandteil dieser Satzung und die bei den INKB niedergelegt ist. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die überbauten und befestigten Grundstücksflächen (= tatsächliche befestigte Grundstücksfläche) zu melden. Kommt der Gebührenschuldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, wird die Gebühr von Amts wegen mit einem Gebietsabflussbeiwert von 0,9 festgesetzt.

(5) Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich vorhandenen überbauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird, wenn diese größer als die nach Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche ist.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dies den INKB anzuzeigen und alle maßgeblichen, für die Berechnung der Gebührenschuld notwendigen Flächen den INKB zu melden.

(6) Wird das Niederschlagswasser versickert (z. B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder zur weiteren Verwendung im Haushalts- bzw. Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. Zisterne) und besteht ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wird eine pauschale Niederschlagswassergebühr aus 10 vom Hundert der reduzierten Flächen gemäß Abs. 2 oder der tatsächlich abflusswirksamen Fläche gemäß den Abs. 4, 5 oder 7 errechnet.

(7) Die Vermutung des Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet wird, um mindestens 20 vom Hundert oder um mindestens 300 m² kleiner ist als die nach Abs. 2 oder 4 Satz 1 ermittelte reduzierte

Grundstücksfläche. Begrünte Dächer ab 10 cm Aufbaudicke der organischen Schicht und bis zu 15 Grad Dachneigung sowie wasserdurchlässige Befestigungen wie z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken und Schotterrasen gelten bei der Ermittlung der tatsächlichen Ableitungsfläche zu 50 % als befestigt. Soweit die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, werden Anpassungsanträge ab dem der Antragstellung folgenden Monat berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer dem Anpassungsantrag beizulegenden Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.

(8) Wird bei Neuanschlüssen bereits vor Erlass des Gebührenbescheides bekannt, dass die Voraussetzungen des Abs. 5 oder 7 vorliegen, kann die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene überbaute und befestigte Fläche von Amts wegen festgesetzt werden.

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame Fläche 0,67 € pro Jahr.

§ 12 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser aus Baustellen

(1) Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen (Bauwasser) in die Entwässerungseinrichtung der INKB erheben die INKB eine Gebühr in Höhe von 0,74 € pro m³ eingeleitetes Grundwasser bzw. Schichtenwasser (Bauwassergebühr).

(2) Die Einleitungsmenge wird durch geeignete Messeinrichtungen ermittelt, die der Gebührenpflichtige auf Verlangen der INKB auf seine Kosten zu beschaffen und einzubauen hat. Die INKB können besondere Anforderungen an Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und dem Gebührenpflichtigen Auskunftspflichten und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen angebracht ist. Den Beauftragten der INKB ist im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Zugang zu den Messeinrichtungen zu gewähren und deren Überprüfung und Ablesung zu gestatten.

(3) Die INKB können die Wassermengen nach Abs. 2 schätzen, wenn

1. vor Einleitung des Bauwassers eine geeignete Messeinrichtung nicht installiert worden ist,
2. der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder deren Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung die wirkliche Einleitungsmenge des Bauwassers nicht angibt.

Dabei können die INKB auf Kosten des Gebührenschuldners Gutachten oder sonstige Nachweise einholen.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.

§ 13 Gebührenzuschläge zur Schmutzwassergebühr (Starkverschmutzergebühr)

- (1) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, kann ein Zuschlag erhoben werden. Der maximal mögliche Zuschlag (bezogen auf den Kubikmeterpreis für die Einleitungsgebühr) berechnet sich aus dem den Grenzwert übersteigenden Prozentsatz.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf bestehende und zukünftige Sondervereinbarungen zur Erhebung von Gebührenzuschlägen zur Schmutzwassergebühr.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld; Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr, die Starkverschmutzergebühr und die Bauwassergebühr entstehen mit jeder Einleitung des betreffenden Abwassers in der Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung der INKB abgetrennt wird.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich durch Erklärung gegenüber den INKB bzw. der Stadt Ingolstadt (bis 31.12.2004) zur Begleichung der Gebührenschuld nach § 14 verpflichtet hat. Eine solche Erklärung befreit den Gebührenschuldner jedoch nicht von seiner Gebührenpflicht.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwassergebühr und die Starkverschmutzergebühr werden in der Regel einmal im Jahr, die Bauwassergebühr nach Beendigung der Maßnahme festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die

Schmutzwassergebührenschild sind zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) Vorauszahlungen in gleichbleibender Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der jeweils vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Geschäftsjahr der INKB. Auf die Gebührenschild sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleichbleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum Ersten des dem Beginn der Gebührenschild folgenden Monats fällig.

§ 17 Allgemeine Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, den INKB für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich und vollständig zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Nachweise - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung Beitrags- und Gebührenschild zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. August 2022 (AM Nr. 36 vom 07.09.2022) außer Kraft.

		Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung –VR 08.12.2025 – StR 18.12.2025
Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind rot dargestellt	Bemerkungen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) Vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016, geändert mit Satzung vom 23. August 2022 (AM Nr. 36 vom 07.09.2022)) Auf Grund - von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, - und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, - sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) Vom Auf Grund - von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, - und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom	<i>Aktualisierung im Rahmen der formellen Prüfung durch das Rechtsamt.</i>
--	--	---

Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert worden ist, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende Satzung: § 1 ohne Änderung § 2 Beitragstatbestand (1) ohne Änderung (2) Beitragstatbestände, die von Satzungen erfasst werden sollten, deren Beitragsmaßstäbe 1. nicht auf Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche beruhen, sind als abgeschlossen zu behandeln. Ein Beitrag wird nur in den Fällen des § 5 Abs. 10 erhoben. 2. ohne Änderungen § 3 ohne Änderungen § 4 Beitragsschuldner Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.	24.08.2022), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende Satzung: § 1 ohne Änderung § 2 Beitragstatbestand (1) ohne Änderung (2) Beitragstatbestände, die von Satzungen erfasst werden sollten, deren Beitragsmaßstäbe 1. nicht auf Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche beruhen, sind als abgeschlossen zu behandeln. Ein Beitrag wird nur in den Fällen des § 5 Abs. 10 erhoben. 2. ohne Änderungen § 3 ohne Änderungen § 4 Beitragsschuldner ¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.	<i>Der Verweis auf § 5 Abs. 10, welcher die Beitragsnacherhebung entgegen der Verjährungshöchstgrenze vorsieht, wird gestrichen.</i> <i>Formulierung entspricht dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 6 Satz 2 KAG und regelt den Umgang mit mehreren Beitragspflichtigen.</i>
---	---	---

§ 5 Beitragsmaßstab (1) – (9) ohne Änderungen (10) 1. Bebaute Grundstücke, die unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 fallen, werden zum Beitrag herangezogen, wenn die zum 31.12.1966 bzw. bei eingegliederten Gemeinden zum 30.06.1972 vorhandene Geschossfläche ab dem 01.01.1985 erhöht wird. Grundstücke im Sinne des Satzes 1 werden auch dann zum Beitrag herangezogen, wenn mehrere Einzelbaumaßnahmen seit dem 01.01.1967 bzw. dem 01.07.1972 zusammen die zu vorgenannten Zeitpunkten vorhandenen Geschossflächen erhöhen und die letzte Maßnahme nach dem 31.12.1984 abgeschlossen wurde. Grundstücke, bei denen sich die Geschossfläche ab dem 01.01.1985 erhöht hat und die nach früherem Satzungsrecht nicht zum Beitrag herangezogen wurden, werden zum Beitrag herangezogen, wenn sich durch eine oder mehrere Baumaßnahmen zusammen die Geschossfläche nach Inkrafttreten dieser Satzung erhöht. Der Beitrag wird in solchen Fällen aus dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der zum 31.12.1966 bzw. 30.06.1972 (bei eingemeindeten Gebieten) vorhandenen Geschossfläche bemessen. 2. Vorhandene Geschossflächen im Sinne von Nr. 1 werden nach der zum 31.12.1966 bzw. 30.06.1972 jeweils geltenden Baunutzungsverordnung ermittelt. 3. Wird in den Fällen der Nr. 1 die nach Abs. 2 bis 6 zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB vor einem Baufall nach Nr. 1 vergrößert, so hat dies entgegen § 5	§ 5 Beitragsmaßstab (1) – (9) ohne Änderungen (10) 1. Bebaute Grundstücke, die unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 fallen, werden zum Beitrag herangezogen, wenn die zum 31.12.1966 bzw. bei eingegliederten Gemeinden zum 30.06.1972 vorhandene Geschossfläche ab dem 01.01.1985 erhöht wird. Grundstücke im Sinne des Satzes 1 werden auch dann zum Beitrag herangezogen, wenn mehrere Einzelbaumaßnahmen seit dem 01.01.1967 bzw. dem 01.07.1972 zusammen die zu vorgenannten Zeitpunkten vorhandenen Geschossflächen erhöhen und die letzte Maßnahme nach dem 31.12.1984 abgeschlossen wurde. Grundstücke, bei denen sich die Geschossfläche ab dem 01.01.1985 erhöht hat und die nach früherem Satzungsrecht nicht zum Beitrag herangezogen wurden, werden zum Beitrag herangezogen, wenn sich durch eine oder mehrere Baumaßnahmen zusammen die Geschossfläche nach Inkrafttreten dieser Satzung erhöht. Der Beitrag wird in solchen Fällen aus dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der zum 31.12.1966 bzw. 30.06.1972 (bei eingemeindeten Gebieten) vorhandenen Geschossfläche bemessen. 2. Vorhandene Geschossflächen im Sinne von Nr. 1 werden nach der zum 31.12.1966 bzw. 30.06.1972 jeweils geltenden Baunutzungsverordnung ermittelt. 3. Wird in den Fällen der Nr. 1 die nach Abs. 2 bis 6 zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB vor einem Baufall nach Nr. 1 vergrößert, so hat dies entgegen § 5	<i>Regelung verstößt gegen die Gesetzesänderung des BayKAG von 2014 und gegen Rechtsprechung des BayVGH, da die Verjährungshöchstgrenze für die Beitragserhebung nicht berücksichtigt wird.</i> <i>Die Regelung ist nach Absprache mit einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus der Satzung zu streichen.</i>
---	---	--

Abs. 9 2. Spiegelstrich keine beitragsrechtliche Auswirkung.	Abs. 9 2. Spiegelstrich keine beitragsrechtliche Auswirkung. § 5a Übergangs-, Entstehungs- und Anrechnungsregelung (1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung. (2) Für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig veranlagt wurden oder hätten veranlagt werden sollen, entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Abschluss einer Baumaßnahme oder Grundstücksflächenerweiterung, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung. (3) ¹Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der	<i>§ 5 a BGS/EWS wird zur Umsetzung der Gesetzesänderung und Rechtsprechung zur Verjährungshöchstgrenze neu eingefügt.</i> <i>§ 5a Abs. 1 BGS/EWS enthält die Übergangsregelung, welche bereits nach vorangegangenen Satzungen bestandskräftig veranlagte Beitragstatbestände als abgeschlossen behandelt und noch nicht vollständig veranlagte Beitragstatbestände oder noch nicht bestandskräftige Beitragsbescheide nach der neuen Satzung veranlagt. Diese Übergangsregelung soll als „Schlussstrich“ unter altes Satzungsrecht dienen.</i> <i>§ 5a Abs. 2 BGS/EWS enthält die Entstehungsregel zur Verwirklichung des Tatbestandes zur Beitragsnacherhebung für bereits bestandskräftig Veranlagte oder für diejenigen, die hätten veranlagt werden sollen. Als Auslöser für die Verwirklichung des Nacherhebungstatbestandes knüpft die Regelung an den Abschluss der Baumaßnahme oder die Erweiterung der Grundstücksfläche an. Die Beitragspflicht besteht jedoch nicht mehr nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser</i>
---	---	---

§§ 6 – 10 ohne Änderungen § 11 Niederschlagswassergebühr (1) – (3) ohne Änderungen (4) Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Abflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet, ist der Gebührenschuldner	Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ⁷Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 6. §§ 6 – 10 ohne Änderungen § 11 Niederschlagswassergebühr (1) – (3) ohne Änderungen (4) Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Abflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, die überbauten und befestigten	<i>Satzung.</i> <i>§ 5a Abs. 3 BGS/EWS enthält die Anrechnungsregel für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind. Nach der Anrechnungsregel kann der gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährte Vorteil und die bereits bestandskräftig Veranlagten nicht mehr nachveranlagt werden. Für den hiernach bereits verjährten bzw. abgegoltenen Beitrag wird die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. Die Anrechnungsregel soll als Neudefinition des abgegoltenen Vorteils fungieren. Die Formulierungen entsprechen der Kommentierungen aus dem Kommentar Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht (Thimet/Hözlwimmer)</i> <i>Die Verpflichtung zur Meldung der überbauten und befestigten Grundstücksflächen unabhängig von der Einleitung wurde neu aufgenommen, da bei Unterlassung jeglicher Meldung durch den Gebührenschuldner eine Festsetzung der Gebühr nicht möglich</i>
---	---	--

verpflichtet, die überbauten und befestigten Grundstücksflächen (= tatsächliche Grundstücksfläche) zu melden. Kommt der Gebührenschuldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, wird die Gebühr von Amts wegen mit einem Gebietsabflussbeiwert von 0,9 festgesetzt. (5) – (9) ohne Änderungen §§ 12 – 17 ohne Änderungen § 18 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.	Grundstücksflächen (= tatsächliche Grundstücksfläche) zu melden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die überbauten und befestigten Grundstücksflächen (= tatsächliche befestigte Grundstücksfläche) zu melden. Kommt der Gebührenschuldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, wird die Gebühr von Amts wegen mit einem Gebietsabflussbeiwert von 0,9 festgesetzt. (5) – (9) ohne Änderungen §§ 12 – 17 ohne Änderungen § 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2022 01.03.2026 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. August 2022 (AM Nr. 36 vom 07.09.2022) außer Kraft.	<i>war, da nicht klar war, ob bzw. wie viel eingeleitet wird.</i>
--	--	--

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist,
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom 24.08.2022),
erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die INKB erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Gebiet nach § 1 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung (WAS) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die als Begrenzung unmittelbar hinter dem Ende die hintere Grenze der tatsächlichen Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung

nicht festgesetzt werden soll, oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche für die Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind soweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Abs. 10 gilt entsprechend.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn in Folge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die

- Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(10) Kellergeschosse und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) – werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.

§ 5a Übergangs-, Entstehungs- und Anrechnungsregelung

(1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.

(2) Für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig veranlagt wurden oder hätten veranlagt werden sollen, entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Abschluss einer Baumaßnahme oder Grundstücksflächenerweiterung, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) ¹Für Vorteislagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ⁷Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 6.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,20 EURO
- b) pro m² Geschossfläche 2,80 EURO

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Der Ablösungsbetrag errechnet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Berechnung werden die Beitragssätze (§ 6) im Zeitpunkt der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstückshausanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten oder stillgelegten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Besteht für mehrere Grundstücke ein gemeinsamer Grundstücksanschluss, so ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte dieses Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses mehreren Grundstücken dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke ersatzpflichtig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die INKB erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen eingebauten Wasserzähler berechnet.
- Verbundzähler gelten als mehrere Wasseranschlüsse im Sinne des Satzes 2. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr pro Jahr
a	bis einschließlich 2,5 m³/h	bis einschließlich 4 m³/h	58,34 €
b	bis einschließlich 6 m³/h	bis einschließlich 10 m³/h	87,60 €
c	bis einschließlich 10 m³/h	bis einschließlich 16 m³/h	105,02 €
d	bis einschließlich 15 m³/h	bis einschließlich 24 m³/h	116,70 €
e	bis einschließlich 40 m³/h	bis einschließlich 64 m³/h	291,91 €
f	bis einschließlich 60 m³/h	bis einschließlich 100 m³/h	583,47 €
g	bis einschließlich 150 m³/h	bis einschließlich 250 m³/h	1.896,27 €
h	über 150 m³/h	über 250 m³/h	3.354,95 €

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöht sich die Gebühr nach Abs. 2 auf das Dreifache.

(4) Die pauschale Gebühr beträgt für die Bereitstellung eines Reserve-, Zusatzanschlusses, Bauwasserzählers oder Standrohres – neben der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr nach Abs. 2 – 25,00 € zuzüglich eines Mietbetrages von 0,50 €/Tag.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,39 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die INKB zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die INKB teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) Die Bereitstellungsgebühr für den Reserveanschluss entsteht erstmals mit dem Tag der Inanspruchnahme, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines jeden Benutzungstages.

(4) Für die Bereitstellungsgebühr des Zusatzanschlusses und Standrohres gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Bei einer Entnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke gemäß § 17 WAS ist neben dem Eigentümer des Grundstücks oder einem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten der Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Der Verbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11., 31.12. Vorauszahlungen in gleichbleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind. Die Höhe der Vorauszahlungen ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Umsatzsteuer

Allen Beiträgen, Erstattungsansprüchen, Grund- und Verbrauchsgebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

§ 15 Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den INKB für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Nachweise - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 06.03.2024 (AM NR. 12 vom 20.03.2024) außer Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) Vom 06.03.2024 (AM Nr. 12 vom 20.03.2024) Auf Grund - der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, - in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, - und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom 24.08.2022), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende Satzung:	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) Vom Auf Grund - der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, - in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, - und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom 24.08.2022), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende	<i>Aktualisierung im Rahmen der formellen Prüfung durch das Rechtsamt.</i>
---	---	---

§§ 1 bis 3 ohne Änderung § 4 Beitragsschuldner Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 5 ohne Änderung § 5a Übergangsvorschriften (1) Ist bei bebauten Grundstücken, für die nach dem bis 1. Januar 1985 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die tatsächliche Geschossfläche der vorhandenen Gebäude, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mit der Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche. § 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Für die Vergleichsberechnung zwischen bisheriger und zulässiger Geschossfläche sind die früher maßgebenden Geschossflächen nur	Satzung: §§ 1 bis 3 ohne Änderung § 4 Beitragsschuldner ¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. § 5 ohne Änderung § 5a — Übergangsvorschriften (1) — Ist bei bebauten Grundstücken, für die nach dem bis 1. Januar 1985 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die tatsächliche Geschossfläche der vorhandenen Gebäude, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mit der Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche. § 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Für die Vergleichsberechnung zwischen bisheriger und zulässiger Geschossfläche sind die früher maßgebenden Geschossflächen nur	<i>Formulierung entspricht dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 6 Satz 2 KAG und regelt den Umgang mit mehreren Beitragspflichtigen.</i> <i>Regelung verstößt gegen die Gesetzesänderung des BayKAG von 2014 und gegen Rechtsprechung des BayVGH, da die Verjährungshöchstgrenze für die Beitragserhebung nicht berücksichtigt wird. Die Regelung ist nach Absprache mit einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht aus der Satzung zu streichen.</i>
--	--	--

insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 BauNVO in der Fassung bis 26. Januar 1990 der Geschossfläche zuzurechnen sind. (2) Bei unbebauten Grundstücken, für die nach dem bis 1. Januar 1985 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, wird ein weiterer Beitrag erst im Falle der Bebauung erhoben. Dabei gelten die Grundstücksfläche und eine Geschossfläche nach dem Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild als abgegolten. § 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. (3) Wird die zulässige Geschossfläche nach § 5 Abs. 2 bis 6 durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB vergrößert, so hat dies entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2, 2. Spiegelstrich keine beitragsrechtliche Auswirkung.	insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 BauNVO in der Fassung bis 26. Januar 1990 der Geschossfläche zuzurechnen sind. (2) — Bei unbebauten Grundstücken, für die nach dem bis 1. Januar 1985 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, wird ein weiterer Beitrag erst im Falle der Bebauung erhoben. Dabei gelten die Grundstücksfläche und eine Geschossfläche nach dem Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild als abgegolten. § 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. (3) — Wird die zulässige Geschossfläche nach § 5 Abs. 2 bis 6 durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB vergrößert, so hat dies entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2, 2. Spiegelstrich keine beitragsrechtliche Auswirkung.	
---	--	--

	§ 5a Übergangs-, Entstehungs- und Anrechnungsregelung (1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung. (2) Für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig veranlagt wurden oder hätten veranlagt werden sollen, entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Abschluss einer Baumaßnahme oder Grundstücksflächenerweiterung, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung. (3) ¹Für Vorteislagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung	<i>§ 5 a BGS/WAS wird zur Umsetzung der Gesetzesänderung und Rechtsprechung zur Verjährungshöchstgrenze neu eingefügt.</i> <i>§ 5a Abs. 1 BGS/WAS enthält die Übergangsregelung, welche bereits nach vorangegangenen Satzungen bestandskräftig veranlagte Beitragstatbestände als abgeschlossen behandelt und noch nicht vollständig veranlagte Beitragstatbestände oder noch nicht bestandskräftige Beitragsbescheide nach der neuen Satzung veranlagt. Diese Übergangsregelung soll als „Schlussstrich“ unter altes Satzungsrecht dienen.</i> <i>§ 5a Abs. 2 BGS/WAS enthält die Entstehungsregel zur Verwirklichung des Tatbestandes zur Beitragsnacherhebung für bereits bestandskräftig Veranlagte oder für diejenigen, die hätten veranlagt werden sollen. Als Auslöser für die Verwirklichung des Nacherhebungstatbestandes knüpft die Regelung an den Abschluss der Baumaßnahme oder die Erweiterung der Grundstücksfläche an. Die Beitragspflicht besteht jedoch nicht mehr nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.</i> <i>§ 5a Abs. 3 BGS/WAS enthält die Anrechnungsregel für Vorteislagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind. Nach der Anrechnungsregel kann der gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährte Vorteil und die bereits bestandskräftig Veranlagten nicht</i>
--	--	---

	herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ⁷Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 6.	<i>mehr nachveranlagt werden. Für den hiernach bereits verjährten bzw. abgegoltenen Beitrag wird die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. Die Anrechnungsregel soll als Neudefinition des abgegoltenen Vorteils fungieren. Die Formulierungen entsprechen der Kommentierungen aus dem Kommentar Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht (Thimet/Hözlwimmer)</i>
--	---	--

§§ 6 – 15 ohne Änderungen	§§ 6 – 15 ohne Änderungen	
§ 16 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 außer Kraft.	§ 16 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 01.03.2026 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 06.03.2024 (AM Nr. 12 vom 20.03.2024) außer Kraft.	

